

Bekanntmachung

Wasserrecht;

Antrag auf gehobene wasserrechtliche Erlaubnis für das Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser aus dem **Tiefbrunnen Beutelsbach-Reitholz zum Zwecke der öffentlichen Trinkwasserversorgung**, Planvorschlag WSG auf Fl.Nr. 1589/1 Gemarkung Beutelsbach nach § 15 WHG, §§ 51, 52 WHG, § 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG, § 10 WHG;

Antragssteller: Gemeinde Beutelsbach, Dorfplatz 8, 94501 Beutelsbach;

Förmliche Bekanntmachung nach § 15 Abs. 2 WHG, § 11 Abs. 2 WHG, Art. 69 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) i.V.m. Art. 73 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz -BayVwVfG-;

Geschäftszeichen: 53.0.02/6421.05/2023-341;

Ladung zum Erörterungstermin (Art. 73 Abs. 6 Satz 3 BayVwVfG);

Öffentliche Bekanntmachung des Erörterungstermins (Art. 73 Abs. 6 Sätze 1 und 2 BayVwVfG)

1. Vorhaben

Das Landratsamt Passau –untere Wasserrechtsbehörde- führt das Verfahren zum Antrag auf gehobene wasserrechtliche Erlaubnis für das Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser aus dem **Tiefbrunnen Beutelsbach-Reitholz zum Zwecke der öffentlichen Trinkwasserversorgung**, Planvorschlag WSG auf Fl.Nr. 1589/1 Gemarkung Beutelsbach nach § 15 Abs. 1 und Abs. 2 WHG, § 11 Abs. 2 WHG, § 9 Abs. Nr. 5 WHG, § 10 Abs. 1 WHG, Art. 69 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) i.V.m. Art. 73 BayVwVfG, §§ 51, 52 WHG, Antragssteller: Gemeinde Beutelsbach, Dorfplatz 8, 94501 Beutelsbach, Geschäftszeichen: 53.0.02/6421.05/2023-341, durch.

Das Landratsamt Passau weist darauf hin, dass die bestehende Verordnung des Landratsamtes Passau vom 08.06.1999 über das Wasserschutzgebiet "Beutelsbach-Reitholz" für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Beutelsbach (Brunnen 1 auf Fl.Nr. 1589/1 Gemarkung Beutelsbach, Gemeinde Beutelsbach) rechtsgültig und einzuhalten ist (veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Passau Nummer 14/99 vom 16.06.1999, amtlich niedergelegt und einsehbar während der Öffnungszeiten bei der Gemeinde Beutelsbach, Dorfplatz 8, 94501 Beutelsbach und beim Landratsamt Passau -Untere Wasserrechtsbehörde- Domplatz 11, 94032 Passau), aber nicht Verfahrensgegenstand ist.

2. Erörterungstermin

Zum Antrag auf gehobene wasserrechtliche Erlaubnis wurden im o.g. Verfahren Einwendungen erhoben. Die rechtzeitig erhobenen Einwendungen und die Stellungnahmen der Fachbehörden werden beim Erörterungstermin erörtert. Der Erörterungstermin wird nach § 15 WHG, § 11 Abs. 2 WHG i.V.m. Art. 69 Satz 2 BayWG i.V.m. Art. 73 Abs. 6 Sätze 1 und 2 BayVwVfG

**auf Donnerstag, den 20.11.2025 ab 09.00 Uhr
im Landratsamt Passau, Konferenzraum,
Domplatz 11, 94032 Passau bestimmt.**

Die rechtzeitig erhobenen Einwendungen und die Stellungnahmen der Fachbehörden werden beim Erörterungstermin erörtert.

Hinweise:

Nach Ablauf der Einwendungsfrist hat die Anhörungsbehörde die rechtzeitig gegen den Plan erhobenen Einwendungen, die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von Vereinigungen nach Abs. 4 Satz 5 sowie die Stellungnahmen der Behörden zu dem Plan mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, zu erörtern.

1. Der Erörterungstermin ist **nicht** öffentlich. An ihm können die Einwender, die Betroffenen, Behörden und der Träger des Vorhabens teilnehmen.
2. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten des Landratsamtes Passau zu geben.
3. Bei Ausbleiben eines Beteiligten im Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.
4. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind Einwendungen ausgeschlossen.
5. Das Anhörungsverfahren ist mit Schluss der Erörterung beendet.
6. Durch die Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Aufwendungen, auch solche für einen Bevollmächtigten, können nicht erstattet werden.
7. Ausgleichs- und Entschädigungszahlungen sind nicht Gegenstand des Erörterungstermins.
8. Jeder Betroffene hat sich auf Verlangen durch einen gültigen Personalausweis bzw. Pass auszuweisen.

17.09.2025

Mr. Dr. Ack



(Unterschrift erster Bürgermeister mit Datum und Dienstsiegel Gemeinde)

Bekanntmachungsvermerke der Gemeinde bitte anbringen einschließlich einer Bestätigung, dass die nicht ortsansässigen Betroffenen durch Übersendung des Bekanntmachungstextes informiert wurden.

Hinweis nach Art. 27 a BayVwVfG i.d.F bis zum 31.12.2024 i.V.m. Art. 98 Satz 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz n.F.:

Dieser Bekanntmachungstext wird zusätzlich auf der Homepage des Landratsamtes Passau auf der Internetseite: www.landkreis-passau.de unter der Rubrik „Bekanntmachungen -> Wasserrecht“ eingestellt.

Maßgeblich ist aber der Inhalt der **amtlichen** Bekanntmachung bei der Gemeinde.